Beschluss des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2012 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-497/11 P) (1)

(Rechtsmittel — EFRE — Kürzung der finanziellen Beteiligung — Operationelles Programm des Ziels 1 [1994-1999], "Zugänge und Straßenverkehrsachsen" in Griechenland — Delegation von Unterstützungsaufgaben durch die Kommission an Dritte — Berufsgeheimnis — Satz der finanziellen Berichtigung — Beurteilungsspielraum der Kommission — Gerichtliche Überprüfung)

(2013/C 101/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: P. Mylonopoulos und K. Boskovits im Beistand von G. Michailopoulos, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2011, Griechenland/Kommission (T-81/09), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 8573 der Kommission vom 15. Dezember 2008 über die Kürzung des finanziellen Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der ursprünglich für das Operationelle Programm des Ziels 1 (1994-1999), "Zugänge und Straßenverkehrsachsen" in Griechenland, gewährt worden war, teilweise abgewiesen hat

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(1) ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. September 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles — Belgien) — Daniel Levy, Carine Sebbag/Belgischer Staat

(Rechtssache C-540/11) (1)

(Freier Kapitalverkehr — Direkte Besteuerung — Dividendenbesteuerung — Bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Spätere Änderung der Rechtsvorschriften durch einen der beiden Vertragsstaaten des Abkommens, die die Wiedereinführung der Doppelbesteuerung zur Folge hat — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den Art. 10 EG und 293 EG)

(2013/C 101/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Daniel Levy, Carine Sebbag

Beklagter: Belgischer Staat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Bruxelles — Auslegung der Art. 10 EG, 57 Abs. 2 EG und 293 EG — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, die eine Doppelbesteuerung trotz eines bilateralen Abkommens zu deren Vermeidung erlaubt — Änderung durch eine innerstaatliche Rechtsvorschrift nach Abschluss des Abkommens — Infragestellung eines wohlerworbenen Rechts — Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs

Tenor

Da das zum Zeitpunkt des Ausgangssachverhalts geltende Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft keine allgemeinen Kriterien für die Aufteilung der Befugnisse zwischen den Mitgliedstaaten vorschreibt, ist Art. 56 EG in Verbindung mit den Art. 10 EG und 293 EG dahin auszulegen, dass er einer Situation nicht entgegensteht, in der ein Mitgliedstaat, der sich durch ein bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verpflichtet hat, einen Mechanismus zur Beseitigung einer solchen Besteuerung von Dividenden zu schaffen, diesen Mechanismus anschließend durch eine Gesetzesänderung aufhebt, die die Wiedereinführung der Doppelbesteuerung zur Folge hat.

(1) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012 — Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-597/11 P) (1)

(Rechtsmittel — Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch die Kommission — Ablehnung des Angebots — Begründungspflicht — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1605/2002 — Art. 89 — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2342/2002 — Art. 140 und 141 — Frist für den Eingang der Angebote — Frist für die Einreichung von Auskunftsverlangen)

(2013/C 101/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigter: N. Korogiannakis, Δικηγόρος)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Wilderspin)